xes Fernsprechvermittlungsstellen errichtet, Bedarfsträger auch Versorgung weiterer die erfolgt der übernehmen, Neubau der Vermittlungsstelle in Verantwortung der Deutschen Post mit einer Investitionsbeteiligung des komplexen Wohnungsbaues. Die Höhe Investitionsbeder teiligung ist zwischen der Deutschen Post und Investitionsauftraggebern des komplexen Wohnungsbaues entsprechend dem für den Wohnkomplex benötigten Anteil an der Gesamtkapazität zu vereinbaren;

- d) die postalische Versorgung. Dazu gehören
 - Postausgabestellen, Verkaufsstellen des Postzeitungsvertriebes in Wohnkomplexen,
 - in mehr- und vielgeschossigen Gebäuden Hausschließfachanlagen für die Zustellung der Briefsendungen, päckchenartigen Briefsendungen und von Presseerzeugnissen,
 - in Wohnhochhäusern Hausschließfachanlagen,
 Posträume zu den Hausschließfachanlagen
 (jeweils ein Raum) für die Verteilung und
 Zustellung der päckchenartigen Briefsendungen und Presserzeugnisse sowie Paketzustellfächer für die Aushändigung von Kleingutsendungen.

4. Anlagen und Versorgungsnetze des Verkehrs

Verantwortung des komplexen Wohnungsbaues erstreckt sich bei Wohnkomplexen auf die Wohnkomplex Benverkehrsanlagen vom zum Ortsstraßennetz und die kommunalen Straßen Wohnkomplex. Dazu gehören

- Anschlußstraßen an das Ortsstraßennetz (einfache Anbindung),
- Sammelstraßen, Anliegerstraßen, Stichstraßen,
- Wendeplätze und Parkflächen für den ruhenden Verkehr.

Dazu gehören nicht

- /— Hauptverkehrsstraßen durch den Wohnkomplex bzw. am Rande des Wohnkomplexes, auch wenn sie gleichzeitig als Anschlußstraßen zum Ortsstraßennetz dienen.
- Gleise und sonstige Anlagen für öffentliche Verkehrsmittel sowie
- Brückenbauwerke und Fußgängerbrücken bzw Fußgängertunnel.

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 3. Mai 1972

Die Anordnung vom 13. April 1966 über die Förderung des Exports durch die Gewährung einer Exportvergütung (GBl. II Nr. 60 S. 387) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit Wirkung vom 1. April 1972 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Mai 1972

. Der Minister für Außenwirtschaft

S ö 11 e

Anordnung Nr. 2* über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965

vom 5. Mai 1972

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 23. Oktober 1969 über das Internationale Signalbuch (ISB) 1965 (GBl. II Nr. 88 S. 544) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung vom 23. Oktober 1969 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

"(2) Änderungen und Ergänzungen zum Internationalen Signalbuch 1965 werden vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben."

§ 2 ,

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1972

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

* Anordnung (Nr. 1) vom 23. Oktober 1969 (GBl. U Nr. 88 S. 544) * 1

Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. Mai 1972

§ 1

- (1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132) mit Wirkung vom 1. Juni 1972 neue Münzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf, die folgendes Aussehen haben:
 - a) Vorderseite

Teilansicht des Buchenwalddenkmals und Umschrift

"MAHN- UND GEDENKSTÄTTE BUCHEN-WALD"

b) Rückseite

Stilisierte Darstellung des Staatswappens und Umschrift "DEUTSCHE DEMOKRATISCHE RE-PUBLIK 10 MARK 1972".

Uber dem Staatswappen der Buchstabe "A" als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift

"10 MARK * 10 MARK * 10 MARK * 10 MARK

(2) Die Münzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und wiegen 12,0 g.